

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Erndtebrück

Herr Jörn Wiedemann, wohnhaft Dorfstraße 5a, 57339 Erndtebrück ist am 20.02.2024 aus dem Rat der Gemeinde Erndtebrück ausgeschieden.

Gemäß § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz -KWahlG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. 1998 S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 2022 (GV. NRW.S.412), ist der frei gewordene Sitz nach der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe zu besetzen, für die die Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist.

Herr Wiedemann kandidierte bei den Kommunalwahlen 2020 für die Christlich Demokratische Union (CDU) und rückte nach dem Ausscheiden des Ratsmitgliedes Fritz Hoffmann am 09. Januar 2023 aus der eingereichten Reserveliste der CDU als Ratsmitglied nach.

Gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG stelle ich hiermit fest, dass nach der eingereichten Reserveliste der CDU

**Herr
Georg Lange
Steimelweg 15
57339 Erndtebrück**

als Nachfolger für Herrn Wiedemann in den Rat der Gemeinde Erndtebrück nachrückt.

Gegen diese Feststellung können gem. § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen einen Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Zimmer 105 des Rathauses in Erndtebrück, Talstraße 27) zu erklären.

Über den Einspruch entscheidet der Wahlleiter.

Erndtebrück, 26.02.2024

Der Wahlleiter
In Vertretung:

gez.
(Göbel)
Gemeindeverwaltungsrätin